

**Bebauungsplan Nr. 70.1 " Möhnenwinkel / Lich-Steinstraß ",  
18. vereinfachte Änderung**

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1,2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Aufstellung und die Satzung des o.g. Bebauungsplanes mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Aufgrund der §§ 1,2 und 13 des BauGB wird die 18. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“ aufgestellt.

Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung der Baugrenzen und eine Erhöhung der Grundflächen-zahl von 0,4 auf 0,6.

Der B-Plan Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“, 18. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

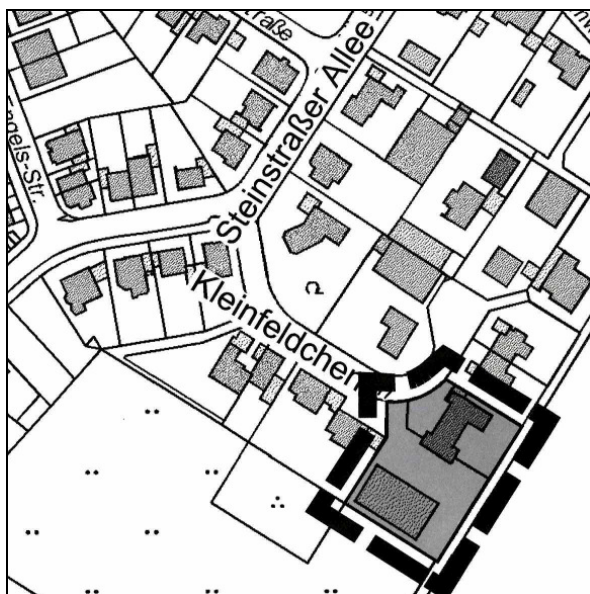
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70.1 " Möhnenwinkel / Lich-Steinstraß ", 18. vereinfachte Änderung in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung der Baugrenzen und eine Erhöhung der Grundflächenzahl von 0.4 auf 0.6.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 301 oder 313 ( III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße ), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Jülich, den 07.11.2014

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 25.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 ( 3 ) Satz 1 und 2 sowie ( 4 ) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel